## II- 8899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4354 13

1993 -02- 26

ANFRAGE

der Abgeordneten Haager,

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Gewährung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder

Ausgehend von einem konkreten Anlaßfall vertritt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Rechtsansicht (GZ P 1164/1/5-III/3/92 vom 24. 8.1992), daß aufgrund der Amputation der linken Hand bei einen Kind im vorschulpflichtigen Alter der Bedarf nach besonderer Pflege besteht und somit die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder zu gewähren ist. Ab Beginn der Schulpflicht kann nach Meinung des Bundesministeriums jedoch keine erhebliche Behinderung mehr angenommen werden, das Fehlen der linken Hand stelle bloß eine gewisse Beeinträchtigung beim Schulbesuch dar, und es wird daher nicht das für das Schulalter notwendige Kriterium erfüllt, daß eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Schulbildung infolge eines Leidens oder Gebrechens gegeben ist.

Um sich bei einem Kind, dem eine Hand fehlt, die Beeinträchtigung der Schulbildung vor Augen zu führen, bedarf es wohl keines allzu großen Vorstellungsvermögens: Das Kind wird Schwierigkeiten beim Ein- und Auspacken und beim Tragen der Schultasche haben, es ergeben sich Schwierigkeiten sowohl beim Schreiben, beim Zeichnen, in Fächern wie Maschinschreiben oder EDV und natürlich bei den Gegenständen Werkerziehung und Leibesübungen.

Der oben angeführte Erlaß zeigt jedoch eine für viele äußerst unverständliche Gesetzeslage auf: Der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe kann im vorschulpflichtigen Alter zustehen, während der Schulausbildung verlorengehen und möglicherweise später im Zuge der Berufsausbildung wieder vorliegen. Und das bei unveränderten Leiden des Kindes im gesamten Zeitraum.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE

- 1) Sind Sie der Auffassung, daß die unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe nach dem Alter eines Kindes eine Ungerechtigkeit darstellt?
- 2) Wenn Sie dieser Auffassung zustimmen:
  Wird es in den nächsten Monaten zu einer Novellierung des betreffenden § 8 Abs. 5
  FLAG kommen und wie wird diese Novellierung aussehen?